

Gottfried Adam

Zur Konfirmation Geistigbehinderter

Soll man Menschen mit einer geistigen Behinderung in der Gemeinde konfirmieren? Auf diese Frage kann es nur eine Antwort geben: Sie haben ein Recht darauf! Wir fragen ja auch nicht: Soll man Kindern mit einer geistigen Behinderung die Taufe versagen? Allein diese Frage ruft, wenn man sie ausspricht, Kopfschütteln hervor. Es ist doch offensichtlich so, daß niemand daran denkt, Menschen mit einer geistigen Behinderung vom Sakrament der Taufe auszuschließen. Mit gutem Grund. Denn: Nach dem Zeugnis der Bibel gibt es keinen Ausschluß von irgendjemandem von der Gnade Gottes. Die Liebe Gottes gilt jedem Menschen – unabhängig von seinen intellektuellen und sonstigen Fähigkeiten. Die Zeiten, in denen geistigbehinderte Jugendliche von der Konfirmation ausgeschlossen wurden, sind glücklicherweise vorbei.

Dennoch: Geistigbehinderte sind nicht in dem Maße in unseren Gemeinden präsent, wie es ihrer Zahl nach angemessen wäre. Hier wirken möglicherweise noch Vorurteile und Ängste im Blick darauf, wie man mit diesen Jugendlichen umgehen kann, nach. Hier ist ein Umdenken dringend nötig. Es gibt manche Verlegenheit: Wo und wie sollen Geistigbehinderte konfirmiert werden? Antwort: Wo immer es möglich ist in der Ortsgemeinde! Es gibt eine gewisse Tendenz zur Sonderkonfirmation für Behinderte: daß sie zu besonderen Zeiten, an besonderem Ort konfirmiert werden. Ein solches Vorgehen mag im konkreten Fall durchaus seine Berechtigung haben. Gleichwohl wird man aufpassen müssen, daß die Sonderkonfirmation keine Alibifunktion bekommt. Grundsätzlich ist festzuhalten: Die Konfirmation gehört in die jeweilige Ortsgemeinde. Wenn man schon den Tag der Konfirmation, die ja eine freie Schöpfung der christlichen Gemeinde ist, begeht, dann gehören auch alle Getauften dazu.

Konfirmation und Taufe

Der Konfirmandenunterricht und die mit ihm verbundene Konfirmation verdanken ihre Existenz letztlich der Taufe. In der Debatte um den Konfirmandenunterricht hat sich in den letzten Jahren weltweit eine Verschiebung in der Begründungsfrage ergeben. Es wird wieder stärker der Zusammenhang von Konfirmation und Taufe betont: sei es, daß man den Konfirmandenunterricht als nachgeholten Taufunterricht versteht, sei es, daß er sich als auf die Taufe hinführender Unterricht vollzieht. Dem entspricht der historische Tatbestand, daß sich in der Alten Kirche die Firmung (*sacramentum confirmationis*) aus der Taufe entwickelt hat. Anfänglich pflegte der zur Taufe berechtigte Presbyter oder Bischof nach dem Wasserbad durch Handauflegung und Salbung die Gabe des heiligen Geistes zu verleihen. Im Laufe des 3. Jahrhunderts hat sich dieser Akt zu einer eigenen sakramentalen Handlung, der Firmung, verselbstständigt. In Kritik am römisch-katholischen Verständnis der Firmung als einem heilsnotwendigen Sakrament haben sich in der Reformationszeit in den protestantischen Kirchen Konfirmandenunterricht und Konfirmation herausgebildet. Darum ist es sachgemäß, wenn eine verstärkte Rückbesinnung auf den Zusammenhang von Taufe und Konfirmation erfolgt. Der Taufbefehl (Mt. 28, 19f.) sagt aber, daß *alle Welt* getauft und gelehrt werden soll.

Für Martin Luther ging es um nachgeholten Taufunterricht und den Erwerb des nötigen Wissens für eine verständige Teilnahme am Abendmahl. Der Reformator hatte kein Interesse an der Frage der rituellen Handlung der Konfirmation, hat sich aber nicht gegen eine solche gewandt, sofern sie als Segens- und Fürbittenhandlung unter Handauflegung vollzogen wurde. M. Bucer hat Konfirmation als Erneuerung des Taufbekenntnisses verstanden,

mit dem die Handauflegung und Fürbitte der Gemeinde sowie der erste Abendmahlsgang verbunden sind.

Anders als die Firmung in der römisch-katholischen Kirche ist die Konfirmation nach evangelischem Verständnis somit weder eine Vervollständigung der Taufe noch Bestätigung der Kirchenmitgliedschaft, sondern vielmehr Taufgedächtnis, eine Fürbitte- und Segenshandlung in einem bestimmten Lebensabschnitt unter dem Zuspruch und Anspruch des Evangeliums.

Zum Konfirmationsgottesdienst

Um die Frage des Konfirmationsgelübdes als einer verbindlichen Forderung ist vielfältig debattiert worden. Es ist nach wie vor aus theologischen Gründen strittig. Der Marburger praktische Theologe Alfred Niebergall hatte bereits vor 25 Jahren in aller Form unter Berufung auf Luther herausgestellt, daß sich Gott uns in der Taufe angelobt durch ein Gelübde im Sinne der Verheißung und daß es an uns liegt, dieses Gelübde Gottes anzunehmen und zu bewahren, daß aber im Sinne Luthers kein Konfirmationsgelübde gefordert werden könne (ausführlicher bei G. Adam, *Der Unterricht der Kirche*, Göttingen 1980 = 3. Aufl. 1984, S. 61 ff., bes. 65f.). Von daher ist zu bedenken, ob eine Gelübdeforderung nicht ein unevangelisches Zwangsinstitut darstellt, das der Rechtfertigungsaussage widerspricht. Die Frage der Verbindlichkeit bei der Konfirmation ist damit keineswegs hinfällig.

Soweit ich sehe, ist das Verständnis der Konfirmationshandlung als einer Fürbitte- und Segenshandlung der Gemeinde bisher von niemandem mit theologischen Gründen ernsthaft bestritten worden. Dementsprechend sind die Hauptbestandteile eines evangelischen Konfirmationsgottesdienstes die Predigt des Evangeliums, die Fürbitte und der Segen unter Handauflegung. Diese zentrale Mitte wird

ganz besonders deutlich in der Konfirmation geistigbehinderter Jugendlicher. Die Frage der Verleihung kirchlicher Rechte ist jeweils konkret im Einzelfalle zu entscheiden.

Für den Vollzug des Konfirmationsgottesdienstes im Zusammenhang des Gemeindegottesdienstes ist damit wesentlich: Das Angenommen-Sein vor Gott wird erfahrbar in der Gemeinde. Wenn wir Kinder taufen und – mit guten Gründen – dabei nicht aufgrund von Fähigkeiten – welcher Art auch immer – unterscheiden, wer getauft wird und wer nicht, stehen wir als christliche Gemeinde in der Pflicht, diese Kinder auch im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten christlich zu erziehen und sie mit den wesentlichen Inhalten des christlichen Glaubens in Berührung zu bringen.

Wir wissen uns mit diesen Überlegungen im Einklang mit einer Arbeitsgruppe beim Diakonischen Werk der evangelischen Kirchen in der DDR, die vor einigen Jahren im Blick auf geistig schwer behinderte Jugendliche, aufgrund von intensiven jahrelangen Beratungen zu dem Ergebnis kam: „Es ist das eindeutige Zeugnis der Bibel, daß GottesLiebejedemMenschengilt. Dann haben auch geistig schwer behinderte Jugendliche ein Recht darauf, mit wesentlichen Inhalten des christlichen Glaubens vertraut, auf die Konfirmation vorbereitet und zum heiligen Abendmahl zugelassen zu werden.“ (H.-D. Schneider für die Arbeitsgruppe, Konfirmandenarbeit mit geistig schwer behinderten Jugendlichen, in: *Die Christenlehre*, 35. Jg., 1982, S. 243).

Zur Abendmahlsfrage

Die gleiche Arbeitsgruppe hat sich auch mit der Frage der Zulassung zum Abendmahl beschäftigt. Auch hier wird es auf den einzelnen Konfirmanden ankommen, wie man diese Frage löst. Die Überlegungen der Arbeitsgruppe werden in folgen-

den *Kriterien* der Zulassung zum Abendmahl gebündelt:

- ▷ Grundsätzlich steht jedem Getauften die Teilnahme am Altarsakrament offen.
- ▷ Jeder soll genügend Zeit zur Einübung in das Leben der Gemeinde haben. Hierbei muß die unterschiedliche Situation der geistigbehinderten Menschen in diakonischen Einrichtungen berücksichtigt werden.
- ▷ Die Familie des Behinderten ist in jedem Falle in die Überlegungen einzubeziehen.
- ▷ Da der behinderte Mensch seine Annahme oder Ablehnung des Glaubens schwerer zum Ausdruck bringen kann, ist es notwendig, mit Aufgeschlossenheit und Zuwendung, Liebe und Rücksicht seine Antwort auf das Evangelium zu entdecken. Auf nonverbale Äußerungen (Gesichtsausdruck während des Redens, Betens, Segnens; Gesten der Zuneigung, beim Gottesdienst, Freude an der Teilnahme u.ä.) des behinderten Menschen ist besonders zu achten.
- ▷ Wo eine Bereitschaft auf Christus hin zu hören oder zu spüren ist, gibt es kein grundsätzliches Hindernis, ihm Anteil am Sakrament zu gewähren.
- ▷ Diese Bereitschaft kann in einem Bekenntnis (Lied, Gebet, Bekenntnistext) mit der Gemeinde zum Ausdruck kommen. Ein Glaubensversprechen sollte nicht gefordert werden.
- ▷ Besonders in der offenen Arbeit ist die Vorbereitung der Gemeinde auf die Abendmahlszulassung geistigbehinderter Menschen mit derselben Intensität zu betreiben wie die Vorbereitung der geistigbehinderten Konfirmanden auf das Abendmahl. (Die Christenlehre 35. Jg., 1982, S. 246).

Konfirmation als ein Akt der Integration

Schließlich ist die Konfirmation noch im Blick auf ihre Bedeutung für die Integration geistigbehinderter Menschen in die Gemeinde zu bedenken. In der allgemeinen Behindertenarbeit spielt die Frage der Integration gegenwärtig eine große Rolle.

Es besteht kein Grund, daß christliche Gemeinde hier nicht im Sinne ihrer nach vorne weisenden Traditionen aus der Geschichte der Behindertenarbeit abseits stehen sollte oder gar der Entwicklung die Schleppe nachtragen sollte statt mit voranzugehen. Im Blick auf die Familie, die Gemeinde und die Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung ist wichtig:

▷ Die *Gemeinde* vollzieht mit der Integration, daß sie Gemeinde der Schwachen ist. Sie praktiziert die Offenheit für jedermann. Es wird sich zeigen, in welcher Weise das Leben der Gemeinde durch Menschen mit einer geistigen Behinderung eine Bereicherung erfährt. Die Gemeinde steht zu ihrer mit der Taufe übernommenen Verpflichtung.

▷ Negative Erfahrungen mit der Umwelt sind für die *Familie* häufig an der Tagesordnung. Der Vollzug der Konfirmation bietet die Chance öffentlich zu machen: Der Konfirmierte ist gleichberechtigter Christ. Sein volles Mensch-Sein wird anerkannt. Das kann den Eltern helfen, ihr Kind auch im Prozeß des Erwachsenwerdens zu begreifen.

▷ Im Blick auf den *behinderten Menschen* selbst wird deutlich: Er wird hier voll angenommen. Er gehört in der Gemeinde ganz dazu. Das Ja Gottes zu ihm realisiert sich im Ja der Gemeinde, der anderen Christen zu ihm.

Ein Dokument des Aufbruchs

Die christliche Gemeinde, die ja auch als ein Anwalt der „Außenseiter“ zu sehen ist, ist gefordert, in dieser Frage nach vorne zu gehen. Als ein überaus erfreuliches Zeichen, das zugleich dokumentiert, daß etwas in Bewegung ist, sei hier das Schreiben der Synode der badischen Landeskirche an die Verantwortlichen in den Gemeinden (Ältestenkreise, Pfarrer usw.) und an die Religionslehrer zum Thema „Konfirmation Geistigbehinderter“ wieder-

gegeben, das von der Landessynode am 14. April 1983 beschlossen wurde: „Aus gegebenem Anlaß wendet sich die Synode in dieser Frage (der Konfirmation Geistigbehinderter) an die Gemeinden.“

1. Die Synode stellt fest, Geistigbehinderte dürfen nicht von der Konfirmation und vom heiligen Abendmahl ausgeschlossen sein. Eine christliche Gemeinde, die ein geistigbehindertem Kind tauft, hat damit auch zum Ausdruck gebracht, daß dieses Kind in die Gemeinschaft der Kirche gehört und von ihr getragen wird. Die Konfirmation verdeutlicht, daß die Taufe einen bleibenden Zuspruch enthält, der weder durch menschliche Leistungen erworben, noch durch Behinderungen in Frage gestellt werden kann. Dieser Zuspruch wird für Geistigbehinderte dort erfahrbar, wo sie in der konkreten Gemeinschaft der Gemeinde Jesu Christi Geborgenheit, Freude, Angenommensein und Hilfe erleben.

2. Die Synode begrüßt dankbar die vielfältigen Bemühungen in Schulen, Gemeinden und Einrichtungen der Diakonie, geistigbehinderte Jugendliche zur Konfirmation und zum heiligen Abendmahl zu führen.

Die Teilnahme an Konfirmation und heiligem Abendmahl hat eine große seelsorgerliche Bedeutung für diese Jugendlichen und ihre Familien. Sie ist zugleich ein zeichenhafter Beitrag der christlichen Gemeinde zur Integration der Behinderten in unsere Gesellschaft. Erfahrungen zeigen, daß Gemeinden aus der Offenheit für die Geistigbehinderten selbst Anregungen und vielfältige Bereicherungen erhalten.

3. Die Synode bittet die Gemeinden, ihre Ältesten und Pfarrer, auf geistigbehinderte Jugendliche und deren Eltern in besonderer Weise zuzugehen und sie auf die Konfirmation hin anzusprechen: Manche Eltern sind aus Scheu oder aus Unkenntnis zurückhaltend im Blick auf Konfirma-

tion und Teilnahme am Abendmahl des behinderten Kindes.

4. Die Synode weist darauf hin, daß die Kommission für Konfirmation in Zusammenarbeit mit dem landeskirchlichen Beauftragten für Konfirmation theologische und praktische Information, Arbeits- und Gestaltungshilfen für Konfirmation und heiliges Abendmahl mit Geistigbehinderten bereitstellen wird. Gleichzeitig bitet sie alle, die Erfahrungen in dieser Arbeit gesammelt haben, dem landeskirchlichen Beauftragten Berichte, Unterrichts- und Gottesdienstmodelle zur Verfügung zu stellen. (Verhandlungen der Landessynode der Ev. Landeskirche in Baden, Karlsruhe 1983, S. 111 und Anlage 31).

Nach der Konfirmation

Die Konfirmation ist nicht Ende, sondern Anfang eines Prozesses. Christliche Gemeinde umfaßt nach ihrem eigenen Selbstverständnis eine Gemeinschaft, in der ganz unterschiedliche Menschen mit unterschiedlichen Gaben und Defiziten, Interessen, Einstellungen, Behinderungen, Wünschen und Hoffnungen zusammenkommen. Eine solche Weite ist möglich, weil diese Gemeinschaft nicht auf den Leistungen der sie bildenden Menschen basiert, sondern ihren Grund in Jesus als dem Christus des Glaubens hat. Die damit gegebene Gleichheit im Sinne der Gleichstellung vor Gott beinhaltet die Hineinnahme der (sozial – körperlich – psychisch – glaubensmäßig usw.) •Schwachen•.

Jesus hat gerade die Ab- und Ausgrenzungen, die Menschen seiner Zeit vornahmen, niedergedrückt. Er lehrt uns, daß Behinderung nicht als Strafe für Sünde angesehen werden darf. Man lese dazu nur die sog. Magna Charta der Solidarität der christlichen Gemeinde in 1. Kor. 12, 12–26. Behinderte Menschen sind nicht in der Weise

Mitglieder der Gemeinde, daß zuerst in einem Normalisierungsprogramm alle Schwächen •abgebaut• werden müßten, damit man sie dann in die Gemeinde integrieren kann. Das Spezifikum der Gemeinde besteht nicht darin, daß gleich und gleich sich gern gesellt, sondern daß Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen und mit verschiedenen Voraussetzungen, Stärken und Schwächen, zusammenkommen.

Gewiß: Die Integration kann auch zu einer Überforderung für alle Beteiligten werden. Das gilt es festzuhalten. Z.B. sind Menschen, die taub sind, in aller Regel auf spezielle Gottesdienste und eine Gehörlosengemeinde angewiesen. Aber dies darf nicht von vornherein als Alibi dafür benutzt werden, daß man alle weiteren Überlegungen zur Frage der Integration Behinderter in die christliche Gemeinde einstellt. Der Phantasie und Liebe sind hier keine Grenzen gesetzt, darüber nachzudenken und Schritte zu versuchen, die zu einer sinnvollen Integration führen.